

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik

(2012/C 37/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

1. Am 8. April 2011 nahm die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik („Durchführungsverordnung“) an⁽³⁾.
2. Der EDSB wurde nicht nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert, obwohl der Rechtssetzungsvorschlag in der Tätigkeitsvorausschau des EDSB mit Prioritäten für die Konsultation durch den Gesetzgeber aufgenommen worden war⁽⁴⁾. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich daher auf Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung.

1.2 Ziele der Durchführungsverordnung

3. Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik („Kontrollverordnung“) ⁽⁵⁾ ist es, ein europäisches System für Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung einzurichten, um die Einhaltung aller Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen.

⁽¹⁾ Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ Abl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ Abl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ Abrufbar auf der Website des EDSB (<http://www.edps.europa.eu>) im Abschnitt Beratung/Prioritäten.

⁽⁵⁾ Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

4. Nach der Kontrollverordnung ist die Kommission verpflichtet, Durchführungsbestimmungen und Maßnahmen zu erlassen, die für die Umsetzung einiger ihrer Bestimmungen erforderlich sind. Die Durchführungsverordnung enthält solche Durchführungsbestimmungen für folgende Bereiche: Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen (Titel II), Fischereikontrolle (Titel III), Kontrolle der Vermarktung (Titel IV), Überwachung (Titel V), Inspektionen (Titel VI), Durchsetzung (Titel VII), Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten (Titel VIII), Daten und Informationen (Titel IX) und Durchführung (Titel X).

1.3 Ziel der vorliegenden Stellungnahme

5. Im März 2009 gab der EDSB eine Stellungnahme zur Kontrollverordnung ab ⁽⁶⁾. In der Stellungnahme wurde unterstrichen, dass der Vorschlag die Verarbeitung verschiedener Datenkategorien beinhaltet, die in einigen Fällen als personenbezogene Daten gelten können. Personenbezogene Daten würden normalerweise in all den Fällen verarbeitet, in denen der Kapitän oder Eigner des Fischereifahrzeugs oder ein Fischer oder Mannschaftsmitglied identifiziert wird oder identifiziert werden kann. Daher formulierte der EDSB Empfehlungen zu einigen Bestimmungen des Vorschlags.
6. Darüber hinaus wies der EDSB darauf hin, dass in mehreren Artikeln des Verordnungsentwurfs von einem Ausschussverfahren für die Annahme von Durchführungsbestimmungen die Rede ist und dass einige dieser Vorschriften auch Datenschutzaspekte berühren ⁽⁷⁾. In Anbetracht der Auswirkungen, die diese Bestimmungen auf den Datenschutz haben können, empfahl der EDSB der Kommission, ihn vor der Annahme dieser Durchführungsbestimmungen zu konsultieren. Die Durchführungsverordnung wurde am 8. April 2011 angenommen, ohne dass der EDSB zuvor konsultiert worden wäre.
7. Der EDSB bedauert, dass die Durchführungsverordnung ihm nicht, wie in der Stellungnahme aus dem Jahr 2009 empfohlen, vorab zur Konsultation vorgelegt wurde. Dessen ungeachtet möchte er die Kommission auf einige Aspekte der Durchführungsverordnung hinweisen, die aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken aufwerfen könnten. Aus diesem Grund hat der EDSB beschlossen, diese kurze Stellungnahme vorzulegen. Der EDSB wird in seinen Bemerkungen im Wesentlichen auf folgende Aspekte eingehen: 1) Überwachung der Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen und Datenschutz, 2) Fernüberwachungssysteme für Fischereifahrzeuge, 3) Aufbewahrung personenbezogener Daten durch die Kommission und die zuständigen Behörden und 4) Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

2. ANALYSE DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

2.1. Überwachung der Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen und Datenschutz

8. Laut Erwägungsgrund 31 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Durchführungsverordnung in der Richtlinie 95/46/EG und in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geregelt, „insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung, der Übertragung personenbezogener Daten von den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten an die Kommission, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Rechte von betroffenen Personen auf Information, Zugang zu ihren Daten und Berichtigung ihrer Daten“. Der EDSB begrüßt diesen Verweis auf das anzuwendende Datenschutzrecht.
9. Die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge werden systematisch und im Detail mit Hilfe fortschrittlicher technologischer Mittel überwacht, zu denen auch Satellitenortungsanlagen und computergestützte Datenbanken gehören ⁽⁸⁾. Geografische Position, Kurs und Geschwindigkeit von Fischereifahrzeugen werden regelmäßig mit dem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ⁽⁹⁾ und gegebenenfalls mit dem Automatischen Schiffsidentifizierungssystem (AIS) ⁽¹⁰⁾ oder dem Schiffsortungssystem (VDS) ⁽¹¹⁾ überwacht. Alle

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, (Abl. C 151 vom 3.7.2009, S. 11).

⁽⁷⁾ Siehe die bereits zitierte Stellungnahme des EDSB zu einer Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, Absatz 29f.

⁽⁸⁾ Siehe hierzu das Memorandum der Kommission vom 12.4.2011, MEMO/11/234.

⁽⁹⁾ Das VMS besteht aus einer Satellitenortungsanlage, die an Bord des Fischereifahrzeugs installiert ist, und die Daten zu seiner Identifizierung, seiner geografischen Position, Datum, Uhrzeit, Kurs und Geschwindigkeit erfasst und diese Daten an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats überträgt (siehe Artikel 4 Punkt 12 der Kontrollverordnung).

⁽¹⁰⁾ Ein AIS ist ein autonom und kontinuierlich funktionierendes System zur Identifizierung und Überwachung von Schiffen, das den elektronischen Austausch von Schiffsdaten, einschließlich Schiffsdaten, Position, Kurs und Geschwindigkeit zwischen weit voneinander operierenden Schiffen sowie zwischen Schiffen und Behörden an Land ermöglicht (siehe Artikel 4 Punkt 11 der Kontrollverordnung).

⁽¹¹⁾ Ein VDS ist eine satellitengestützte Technologie zur Fernerkundung, mit der Fischereifahrzeuge identifiziert werden können und ihre Position auf See festgestellt werden kann (siehe Artikel 4 Punkt 13 der Kontrollverordnung).

diese Daten werden systematisch mittels automatisierter computerisierter Algorithmen und Mechanismen abgeglichen, analysiert und überprüft, um Unstimmigkeiten oder mutmaßliche Verstöße auszumachen. Artikel 145 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zeigt, dass bei dieser Verarbeitung unter Umständen auf so genanntes Data Mining und Profiling zurückgegriffen wird⁽¹²⁾.

10. Solange diese Daten mit identifizierten oder identifizierbaren Personen (z. B. dem Kapitän des Schiffes, dem Eigner des Schiffes oder Mannschaftsmitgliedern) verknüpft werden können, beinhaltet eine solche Überwachung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten. Daher muss das Kontrollsystem ausgewogen sein und es müssen angemessene Garantien bestehen und angewandt werden, damit die Rechte der Beteiligten nicht ungebührlich eingeschränkt werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Zwecke, zu denen die einschlägigen Daten verarbeitet werden dürfen, genau abgegrenzt werden, dass nur ein Mindestmaß an (personenbezogenen) Daten verarbeitet wird, und dass Höchstaufbewahrungsfristen für die Daten festgelegt werden. Dies ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, da bei der Verarbeitung möglicherweise auch Daten zu Straftaten und Verdächtigungen verarbeitet werden, die mit den personenbezogenen Daten des Eigner und/oder Kapitäns des Schiffes verknüpft werden könnten.
11. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich und den Umfang der Überwachungstätigkeiten scheint die Durchführungsverordnung nicht immer ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel, die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, und dem Schutz der Privatsphäre und der Daten der betroffenen Personen herzustellen. Da die Durchführungsverordnung bereits angenommen ist, sollte die Kommission nach Ansicht des EDSB im Nachhinein unbedingt nach Möglichkeit den Anwendungsbereich und die Grenzen der Verarbeitungen klarstellen und, wo erforderlich, besondere Garantien vorsehen. Dies ließe sich beispielsweise mit allgemeinen oder spezifischen Leitlinien oder internen Vorschriften erreichen, mit denen bestimmte Aspekte der Verarbeitung mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten geklärt werden, oder auch mit Hilfe von Vorabkontrollen des EDSB nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
12. Auf die wichtigsten Aspekte, bei denen nach Ansicht des EDSB nähere Ausführungen erforderlich sind, wird nachstehend eingegangen.

2.2. Verwendung von VMS-, AIS- und VDS-Daten und Grundsatz der Zweckbindung

13. Einer der zentralen Grundsätze des Grundrechts auf Datenschutz lautet, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden dürfen⁽¹³⁾. Der Grundsatz der Zweckbindung überträgt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine besondere Verantwortung, bedeutet aber auch eine Anforderung an den Gesetzgeber, denn danach dürfen Rechtsvorschriften nicht so allgemein gefasst sein, dass sie die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke rechtfertigen, die nicht ausreichend festgelegt sind. Ausnahmen vom Grundsatz der Zweckbindung sind möglich, allerdings müssen sie erforderlich und verhältnismäßig sein und es müssen die anderen in Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Anforderungen erfüllt sein.
14. Wie bereits erwähnt, sehen die Kontrollverordnung und die Durchführungsverordnung eine systematische und detaillierte Überwachung der Fischereitätigkeiten mit Hilfe des VMS, AIS und VDS vor. Laut Artikel 12 der Kontrollverordnung können VMS-Daten, AIS-Daten und VDS-Daten an EU-Agenturen und an die an Überwachungsmaßnahmen beteiligten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der „Gewährleistung der Sicherheit auf See, der Durchführung von Grenzkontrollen, des Schutzes der Meeresumwelt und allgemein der Durchsetzung geltender Vorschriften weitergegeben werden“. Artikel 27 der Durchführungsverordnung besagt ferner, dass die Mitgliedstaaten VMS-Daten „zur wirksamen Überwachung der Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen“ verwenden und dass die Mitgliedstaaten „alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Daten nur für amtliche Zwecke genutzt werden“.

⁽¹²⁾ Artikel 145 Absatz 3 lautet: „Alle Ergebnisse des elektronischen Validierungssystems — ob positiv oder negativ — werden in einer Datenbank gespeichert. Jede durch das Validierungsverfahren entdeckte Unstimmigkeit oder Nichteinhaltung muss unverzüglich zu erkennen sein, ebenso wie die Folgemaßnahmen zu diesen Unstimmigkeiten. Das System ermöglicht außerdem die Identifizierung eines Fischereifahrzeugs, eines Kapitäns oder Betreibers, bei dem im Laufe der letzten drei Jahre mehrfach Unstimmigkeiten und mögliche Verstöße entdeckt wurden.“

⁽¹³⁾ Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

15. Mit Blick auf den Grundsatz der Zweckbindung vertritt der EDSB die Auffassung, dass Artikel 12 der Kontrollverordnung und Artikel 27 der Durchführungsverordnung zu weit formuliert sind. Bei nicht enger Auslegung können die Ausdrücke „allgemeine Durchsetzung geltender Vorschriften“, „Überwachung der Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen“ und „amtliche Zwecke“ eine extrem breite Palette von Verarbeitungen abdecken, die nicht einmal im Entferntesten etwas mit den Zwecken der Kontrollverordnung zu tun haben. Diese offen formulierten Konzepte werfen in Verbindung mit dem Grundsatz der Zweckbindung Bedenken auf.
16. Im Lichte dieser Überlegungen rät der EDSB der Kommission, konkrete Leitlinien zur Auslegung von Artikel 27 der Durchführungsverordnung vorzulegen. Die Kommission sollte insbesondere die Bedeutung der Verarbeitung von VMS-, AIS- und VDS-Daten zu Zwecken der „allgemeinen Durchsetzung geltender Vorschriften“ oder anderen Zwecken, die mit der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts zu tun haben, klarstellen und den Anwendungsbereich begrenzen.

2.3. Aufbewahrungsfristen

17. Ein weiterer wesentlicher Grundsatz des Datenschutzrechts besagt, dass personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung ermöglichen, so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist⁽¹⁴⁾. Dieser Grundsatz ist auch unmittelbar mit der Zweckbindung verknüpft. Sind personenbezogene Daten für den ursprünglichen Zweck nicht länger erforderlich, ist eine weitere Speicherung nicht zulässig, da sie eine Verarbeitung darstellt, die mit dem ursprünglichen Zweck nicht vereinbar ist.
18. Für eine Reihe von Daten sieht die Durchführungsverordnung eine Mindestaufbewahrungsfrist von drei Jahren vor. Bezüglich der VMS-Daten stellen beispielsweise laut Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Daten in computerlesbarer Form erfasst und „für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren“ in elektronischen Datenbanken sicher gespeichert werden. In ähnlicher Weise sieht Artikel 92 Absatz 3 vor, dass die Daten aus den Überwachungsberichten in der Datenbank „für mindestens drei Jahre“ zur Verfügung gehalten werden. Weiter bestimmt Artikel 118, dass die Daten aus den Inspektionsberichten in der Datenbank „für mindestens drei Jahre“ zur Verfügung gehalten werden.
19. Der EDSB ist generell der Auffassung, dass die Speicherfrist mit einer Höchstfrist (anstelle nur einer Mindestfrist) genauer hätte festgelegt werden sollen. Seiner Ansicht nach sollten die genannten Bestimmungen auf jeden Fall im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgelegt werden. Das bedeutet, dass die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren grundsätzlich als Höchstaufbewahrungsfrist gedeutet werden sollte, falls nicht mit überzeugenden Belegen angemessen dargelegt werden kann, dass eine längere Aufbewahrungsfrist erforderlich ist.

2.4. Amtshilfe und Übermittlungen von Daten an Drittländer

20. In Artikel 164 der Durchführungsverordnung ist der Informationsaustausch mit Drittländern geregelt. Artikel 164 Absatz 2 befasst sich insbesondere mit der Weitergabe von Daten von einem Mitgliedstaat an ein Drittland oder eine regionale Fischereiorganisation im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit diesem Land oder gemäß den Vorschriften dieser Organisation. Artikel 164 Absatz 3 befasst sich mit dem Austausch von Informationen über die Nichteinhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ausgehend von der Kommission oder der von ihr benannten Stelle im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern oder im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen oder ähnlichen Vereinbarungen.
21. In Artikel 164 Absatz 2 heißt es, dass der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern „in Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ erfolgt, wohingegen in Absatz 3 ein ähnlicher Hinweis im Zusammenhang mit dem von der Kommission ausgehenden Informationsaustausch fehlt. Nach Absatz 3 steht der Informationsaustausch lediglich unter der Bedingung, dass der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, dem zustimmt.
22. Diesbezüglich weist der EDSB darauf hin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von der Kommission oder anderen europäischen Organen oder Einrichtungen an Drittländer nach Artikel 164 nur stattfinden darf, wenn die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und insbesondere von deren Artikel 9 erfüllt sind.

⁽¹⁴⁾ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

2.5. Die Kommission sollte erwägen, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist

23. Die Kontrollverordnung und die Durchführungsverordnung können die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission oder andere EU-Einrichtungen zur Folge haben und damit in diesen Fällen die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf diese Verarbeitungen auslösen. Da diese Verarbeitungen aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind sie gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen.
24. Es zeigt sich insbesondere, dass die Verarbeitungen nach der Kontrollverordnung und der Durchführungsverordnung auch die Verarbeitung von Daten über von einem Schiff begangene Straftaten oder entsprechende Verdächtigungen umfassen können. Diese Daten können wahrscheinlich im Zusammenhang mit Verstößen gegen geltende Vorschriften mit den personenbezogenen Daten des Schiffseigners oder des Kapitäns des Schiffes (oder eines Mannschaftsmitglieds) verknüpft werden.
25. Daher fordert der EDSB die Kommission (und andere betroffene europäische Einrichtungen) auf, die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle der Verarbeitungen nach der Kontrollregelung und der Durchführungsverordnung zu prüfen und nach dieser Prüfung die erforderlichen Meldungen einzureichen⁽¹⁵⁾.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

26. Der EDSB bedauert, dass der Wortlaut der Durchführungsverordnung ihm nicht, wie in der Stellungnahme aus dem Jahr 2009 empfohlen, nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Konsultation vorgelegt wurde. Zwar begrüßt der EDSB den Verweis auf das anzuwendende Datenschutzrecht im Erwägungsgrund 31 der Durchführungsverordnung, doch sind seiner Auffassung nach bestimmte Bestimmungen dieser Verordnung geeignet, datenschutzrechtliche Bedenken aufzuwerfen.
27. Da die Durchführungsverordnung bereits angenommen ist, sollte die Kommission nach Ansicht des EDSB im Nachhinein nach Möglichkeit den Anwendungsbereich und die Grenzen der Verarbeitungen klarstellen und, wo erforderlich, besondere Garantien vorsehen. Dies ließe sich mit allgemeinen oder spezifischen Leitlinien oder internen Vorschriften oder Vorabkontrollen durch den EDSB nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erreichen.
28. Der EDSB rät der Kommission und anderen betroffenen EU-Einrichtungen insbesondere Folgendes:
- Ausarbeitung konkreter Leitlinien für die Auslegung von Artikel 27 der Durchführungsverordnung. Die Kommission sollte insbesondere die Bedeutung der Verarbeitung von VMS-, AIS- und VDS-Daten zu Zwecken der „allgemeinen Durchsetzung geltender Vorschriften“ oder anderen Zwecken, die mit der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts zu tun haben, klarstellen und den Anwendungsbereich begrenzen.
 - Sobald in der Durchführungsverordnung für bestimmte Datenkategorien (siehe die unter Punkt 19 aufgeführten Beispiele) ein Mindestaufbewahrungszeitraum festgelegt ist, sollten personenbezogene Daten nur dann länger aufbewahrt werden, wenn die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens angemessen nachgewiesen werden kann.
 - Gewährleistung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von der Kommission oder anderen europäischen Organen oder Einrichtungen an Drittländer nach Artikel 164 der Durchführungsverordnung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und insbesondere Artikel 9 dieser Verordnung entspricht.
 - Prüfung der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle der Verarbeitungen nach der Kontrollverordnung und der Durchführungsverordnung durch den EDSB und Einreichung der erforderlichen Meldungen nach dieser Prüfung.

Brüssel, den 28. Oktober 2011

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer
Datenschutzbeauftragter

⁽¹⁵⁾ Wie schon in der Stellungnahme aus dem Jahr 2009 empfohlen; siehe Absatz 22.